

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «frauennetz kanton schwyz» besteht mit Sitz in 6430 Schwyz ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein «frauennetz kanton schwyz» bezweckt überparteilich

- | Beziehungen zwischen Frauen zu ermöglichen und zu pflegen
- | Frauen für die Übernahme von öffentlichen Ämtern zu ermutigen
- | für die Themen Gleichstellung und Rollenverständnis zu sensibilisieren
- | ausserordentliche Leistungen von Menschen oder Institutionen im Bereich der Vereinsanliegen zu honorieren
- | Frauen bei ihrem Engagement in der Öffentlichkeit zu unterstützen
- | möglichst viele Frauen anzusprechen

Zur Erreichung des Zwecks kann das «frauennetz kanton schwyz» eigene gesellige oder weiterbildende Anlässe selbständig organisieren oder sich finanziell und/oder ideell an entsprechenden Anlässen Dritter beteiligen. Alle Vereinsanlässe stehen sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern offen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins «frauennetz kanton schwyz» können natürliche sowie juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Natürliche Personen als Vereinsmitglieder besitzen ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen als Vereinsmitglieder besitzen ein Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Sie haben dem Vorstand vor den Abstimmungen und Wahlen bekannt zu geben, wer das Recht ausübt.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Mitgliederhaftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Finanzen

Art. 8 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen, die auf Antrag des Vorstandes von der GV beschlossen werden. Diese betragen pro Kalenderjahr im Maximum CHF 100 für Einzelmitglieder und CHF 500 für Firmenmitglieder
- b) Einnahmen aus Anlässen des Vereins
- c) Spenden für die laufende Kasse
- d) zweckgebundenen Beiträgen für bestimmte, dem Vereinszweck entsprechende Aufgaben

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins «frauennetz kanton schwyz» sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüferinnen

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin eingereicht werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung besteht in der Regel aus einem geschäftlichen Teil sowie einer gesellschaftlichen Veranstaltung im Sinne einer Frauensession, die auch Nicht-Vereinsmitgliedern offen steht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem relativen Mehr. Es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen namentlich die folgenden Befugnisse zu

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) alljährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, beides nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern und einer Vertretung der Gleichstellungskommission des Kantons Schwyz. Die Vertretung der Gleichstellungskommission hat ein Stimmrecht, wird aber nicht durch die Generalversammlung gewählt.

Die Präsidentin sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die GV mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin sowie rund die Hälfte des übrigen Vorstandes werden in abwechselnden Jahren gewählt. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz bestimmen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.

Art. 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er wird von der Präsidentin zusammengerufen und fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Vorsitzende hat den Stichentscheid. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und diesen die notwendigen Kompetenzen abtreten.

Art. 14 Vertretung des Vereins

In der Regel tritt der Verein nach aussen durch die Präsidentin auf. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 15 Rechnungsprüferinnen

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen, die nicht Vereinsmitglied zu sein brauchen. In den geraden Jahren steht die erste und in den ungeraden Jahren die zweite Rechnungsprüferin zur Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Bei der Auflösung des «frauennetz kanton schwyz» sind das Vereinsvermögen und die Wertgegenstände der Gleichstellungskommission des Kantons Schwyz zu übergeben oder – falls die Gleichstellungskommission nicht mehr besteht – einer Organisation mit ähnlichem Zweck. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 17 In Kraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. März 2017 in Kraft und ersetzen die vorgängigen Statuten.

Die Präsidentin

Mona Birchler

Die Protokollführerin

Claudia Hiestand

Schwyz, 1. September 2001 (Gründungsversammlung)

Goldau, 21. Mai 2014 (Änderungen gem. ord. Generalversammlung)

Lachen, 8. März 2017 (Totalüberarbeitung gem. ord. Generalversammlung)